



Merkblatt Sozialhilfe

13. Februar 2018

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz SHG, 861.4)
 - Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zug (Sozialhilfeverordnung SHV, 861.41)
-

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Ergänzende Richtlinien

Nach § 9 SHV richtet sich die Ausgestaltung und das Ausmass der Unterstützung nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat des Kantons Zug hat zudem ergänzende und präzisierende Vorschriften erlassen.

2.2. Subsidiarität

Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich Hilfe suchende Personen nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (§ 2bis SHG). Die Sozialhilfe ist somit subsidiär (nachrangig) gegenüber allen anderen Einnahmen (z.B. Lohn, Rente, Taggeld, Alimente, Kinderzulagen, Verwandtenunterstützung, Konkubinatsbeitrag usw.). Vermögenswerte über einer in den Richtlinien für Sozialhilfe festgelegten Freigrenze sind vor dem Eintritt der Hilfe zu verwerten und für den Lebensunterhalt zu verwenden.

2.3. Keine Übernahme von Schulden

Die Unterstützung wird nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit. Für die Tilgung von Schulden wird in der Regel keine Unterstützung gewährt (§ 20 SHG).

2.4. Steuern

Sozialhilfegelder gelten nicht als steuerbares Einkommen. Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern sind im Sozialhilfeexistenzminimum nicht eingerechnet. Es kann bei der Steuerbehörde um Stundung oder Erlass offener Steuerforderungen nachgesucht werden.

2.5. AHV-Beiträge

Personen im erwerbsfähigen Alter müssen AHV-Beiträge entrichten. Nichterwerbstätige haben sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde als solche registrieren zu lassen. Die Mindestbeiträge gelten nicht als Unterstützungsleistungen, können aber gemäss AHV-Gesetz erlassen werden (Art. 11 AHVG).

2.6. Massnahmen gegen Sozialhilfemissbrauch

Zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch und Sozialhilfebetrug bestehen diverse Kontrollen und Massnahmen. Die Rechtmässigkeit des Sozialhilfebezugs wird laufend geprüft.

3. Ihre Rechte

3.1. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann weiterhin Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen.

3.2. Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie haben zudem das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Begehrens und auf eine Begründung der Entscheidungen. Im Verfahren besteht das Recht auf anwaltschaftliche Vertretung.

3.3. Hilfe zur Selbsthilfe

Die Hilfe suchenden Personen werden vom Sozialdienst mit entsprechenden Massnahmen befähigt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

4. Ihre Pflichten

4.1. Wahrheits- und Informationspflicht (§ 23 SHG)

Unterstützte Personen sind verpflichtet, dem Sozialdienst über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse laufend und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Wann immer ein schriftlicher Beleg prinzipiell möglich ist, müssen die gemachten Angaben schriftlich belegt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind grundsätzlich im Original einzureichen. Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind dem Sozialdienst sofort mitzuteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung im Arbeitspensum, Stellenwechsel, Aufnahme einer Nebenbeschäftigung, Wohnungswechsel, Änderung der Zusammensetzung des Haushaltes, etc.). Zur Abklärung der Unterstützung kann der Sozialdienst bei Amtsstellen und Institutionen Auskünfte einholen. Dem Sozialdienst ist dazu, falls notwendig, eine Vollmacht zu erteilen.

Ausserordentliche Auslagen sowie neue finanzielle Verbindlichkeiten müssen mit dem Sozialdienst vorbesprochen werden (z.B. neuer Mietvertrag, Zahnarzt, Anschaffungen, Unterrichts- und Kurskosten, etc.). Sie können ansonsten nicht entschädigt werden.

Sämtliche Vermögen und alle Einkünfte, auch ausserordentliche (z.B. Löhne, Versicherungsleistungen, Überstundenentschädigungen, Gratifikationen, Untermieten, Erbschaften, Unterstützungszahlungen von Verwandten, Lotteriegewinne, etc.), müssen gegenüber dem Sozialdienst unaufgefordert und umgehend deklariert werden.

4.2. Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften und Möglichkeiten zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Hierfür sind Hilfe suchende Personen zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wird die zumutbare Mitwirkung verweigert, kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder unterbrochen werden (§ 3 Abs. 3 SHG).

Die Unterstützung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestehende oder künftige Leistungsansprüche an die Gemeinde abgetreten werden.

4.3. Rückerstattungspflicht (§ 25 SHG)

Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können (Abs. 1 Bst. a);
- wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird (Abs. 1 Bst. b);
- wenn die Hilfe suchenden Personen in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, z.B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen (Abs. 1 Bst. c);
- wenn die Hilfe suchenden Personen rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten (Abs. 1 Bst. d);
- wenn die Hilfe suchenden Personen diese für andere als die von den Sozialdiensten festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass erneut Unterstützung geleistet werden muss (Abs. 1 Bst. e).

Unterstützungen, die jemand während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.

Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR.

Die Hilfe suchenden Personen sind über die Rückerstattung zu unterrichten.

4.4. Verwirkung der Rückerstattungspflicht (§ 26 SHG)

Die Rückerstattungspflicht erlischt:

- mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von § 25 Abs. 1 Bst. a, c, d und e;
- mit Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Unterstützung im Falle von § 25 Abs. 1 Bst. b.;
- mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tode des Empfängers, sofern dieser vor Ablauf der genannten Fristen stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft.

Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein.

5. Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung deckt grundsätzlich den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt (§ 20 SHG). In einem Unterstützungsbudget berechnet der Sozialdienst das Existenzminimum. Dieses ist individuell auf jede einzelne Person abgestimmt und umfasst im Wesentlichen:

- Den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, siehe nachfolgende Tabelle)
- Die Wohn- und Nebenkosten gemäss Mietzinsrichtlinien
- Die Kosten für die medizinische Grundversorgung
- Situationsbedingte Leistungen und Zulagen

Weist das Sozialhilfebudget nach Anrechnung aller Einnahmen (z.B. Lohn, Rente, Taggelder, Alimente, Kinderzulagen usw.) einen Fehlbetrag aus, deckt die Sozialhilfe die Differenz zum Existenzminimum.

5.1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltsgrösse	Grundbedarf pro Monat	Haushaltsgrösse	Grundbedarf pro Monat
1 Person	CHF 997.00	5 Personen	CHF 2413.00
2 Personen	CHF 1525.00	für jede weitere Person	+ CHF 202.00
3 Personen	CHF 1854.00		
4 Personen	CHF 2134.00		

Darin enthalten sind:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa etc.)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post, Internet)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und –Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel etc.)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

5.2. Wohn- und Nebenkosten

Die Wohnungsmieten inklusive Nebenkosten werden bei der Sozialhilfe angerechnet, sofern sie innerhalb der kantonalen Mietzinsrichtlinien liegen. Liegt die Miete über den Richtlinien, muss nach einer günstigeren Wohnung gesucht werden.

Die jährliche Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird gegen Vorlage der Rechnung/Quittung separat vergütet.

5.3. Kosten für die medizinische Grundversorgung

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) werden im Sozialhilfebudget angerechnet. Ein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist geltend zu machen. Das Einreichen des IPV-Antrags ist mit dem Sozialdienst abzusprechen. Sofern keine Deckung über die Unfallversicherung besteht, muss diese bei der Krankenkasse eingeschlossen werden.

Franchise bis jährlich CHF 300.00 und Selbstbehalte aus der obligatorischen Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden gegen Vorlage der Krankenkassen-Leistungsabrechnung und Quittung der Arzt- oder Spitalrechnung zusätzlich vergütet.

Zusatzversicherungen (VVG) werden nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Es steht den Hilfesuchenden Personen frei, ob sie die Zusatzversicherungen auf den nächstmöglichen Termin kündigen oder nicht. Dabei muss beachtet werden, dass die VVG-Prämie das Budget stark belasten kann.

Damit Zahnbehandlungen von der Sozialhilfe übernommen werden, muss der Sozialdienst die geplante Behandlung im Vorfeld prüfen und genehmigen. Hierfür haben unterstützte Personen vorgängig beim Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu verlangen und dem Sozialdienst zur Prüfung vorzulegen. Zahnbehandlungen werden nur nach Sozialtarif (Taxpunkt 1.00 / Schulzahnarzt: Taxpunkt 3.55)

übernommen. Um ungedeckte Kosten zu vermeiden, sollten sich unterstützte Personen deshalb erst nach Vorliegen der Kostengutsprache behandeln lassen. Notfallbehandlungen bis maximal CHF 500.00 (z.B. bei akuten Schmerzen) können ohne Kostenvoranschlag erfolgen.

5.4. Situationsbedingte Leistungen und Zulagen

Die Prämie für die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung wird übernommen, soweit es sich um eine Versicherungsdeckung in bescheidenem Umfang handelt.

Die Übernahme weiterer situationsbedingten Leistungen (z.B. spezielle Auslagen bei Erwerbstätigkeit, Kosten für Brille) werden nach Rücksprache mit dem Sozialdienst geprüft und gegebenenfalls gewährt.

Die Gewährung von Zulagen (Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge) ist an Voraussetzungen gebunden. Mit Integrationszulagen können aktive Bemühungen für eine soziale und berufliche Integration honoriert werden. Wenn die Hilfe suchenden Personen ein Einkommen aus einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt erzielen, wird ihnen während der Unterstützung ein Einkommensfreibetrag gewährt.

6. Verfahren und Rechtsmittel, Auflagen und Sanktionen, Strafbestimmungen, Vorgehen bei Konflikten

6.1. Verfahren und Rechtsmittel

Die Anmeldung erfolgt über den Sozialdienst der Einwohnergemeinde Cham, Mandelhof, 2. Stock, 6330 Cham. Hier erhalten Hilfe suchende Personen alle Informationen im Zusammenhang mit der Anmeldung. Hat die Hilfe suchende Person alle für die Unterstützung entscheidenden Auskünfte erteilt, legt der Sozialdienst die Höhe der Unterstützung fest und teilt den Unterstützungsanspruch in Form eines schriftlichen Entscheids mit. Falls die Hilfe suchende Person mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, kann sie innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Sozialdienst einen begründeten Entscheid verlangen. Dabei muss sie mitteilen, mit welchen Teilen des Entscheids sie nicht einverstanden ist. Gegen den begründeten Entscheid kann die Hilfe suchende Person wiederum innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Cham eine Beschwerde einreichen. Gegen die Verfügung des Gemeinderats kann innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug erhoben werden.

6.2. Auflagen und Sanktionen

Die Unterstützung ist mit Auflagen verbunden (§ 21bis SHG). Beispielsweise kann die Teilnahme an Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration verlangt werden (§ 15bis SHG).

Sozialhilfeleistungen können gekürzt, verweigert oder unterbrochen werden, wenn unterstützte Personen Anordnungen nicht befolgen, die Einsichtnahme in Unterlagen verweigern, Leistungen un-zweckmässig verwenden oder Auflagen und Weisungen missachten.

6.3. Strafbestimmungen

Der Sozialdienst ist dazu verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn eine Person beim Sozialdienst unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen macht.

Gemäss den Bestimmungen im SHG (§ 41bis) und im Strafgesetz (Art. 146 und Art. 148a StGB) führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und scharfen Verurteilungen. Delikte können mit Busse, Geld- oder Freiheitsstrafen sanktioniert werden. Ausländerinnen oder Ausländer droht im Falle einer Verurteilung ausserdem die Ausweisung aus der Schweiz.

6.4. Vorgehen bei Konflikten

Fühlen Sie sich missverstanden oder wird nicht auf Ihre Anliegen eingegangen? Bitte suchen Sie den Kontakt zu Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter. Bei Bedarf steht Ihnen die Leitung des Sozialdiensts gerne zu einem klärenden Gespräch zur Verfügung.

Scheint der Konflikt aussichtslos? Haben Sie weiterhin das Gefühl, nicht zu Ihrem Recht zu kommen? Bitte wenden Sie sich an die Ombudsstelle Kanton Zug, Alpenstrasse 14, 6330 Zug (Tel. 041 711 71 45 oder Email ombudsstelle@zug.ch)

